11/2017
17. März 2017

wts TAX LEGAL CONSULTING

wts klient newsletter

WTS Klient.
Die Brücke.

Liebe Leser und Leserinnen,

Die Ankunft des Frühlings möchten wir mit einer Neuheit unvergesslich machen: ab Mitte März melden wir uns unter dem Namen **„WTS Klient Minuten"** im Rahmen einer **vierteiligen Videoserie** mit der Vorstellung von **strategischen, rechnungslegerischen, rechtlichen und steuerrechtlichen Aspekten** der IFRS (Internationale Rechnungslegungsvorschriften). Die Videos sind zurzeit erst nur auf Ungarisch erreichbar.
Wir werden genauer prüfen, welche Vorteile die Umstellung auf IFRS mit sich bringen kann und wo Stolpersteine liegen können. Wir nehmen unter die Lupe, für welche Firmen und mit welchen Fristen diese Umstellung möglich ist. Darüber hinaus geben wir einen Überblick darüber, welche Rechtsvorschriften für ein Unternehmen gelten können. Und nicht zuletzt werden wir klarstellen, welche Punkte aus steuerrechtlicher Sicht zu beachten sind.
Unten finden Sie den Link zu unserem ersten Video. Wir warten gespannt auf Ihre Reaktionen. Lassen Sie aber unseren Newsletter weiterhin nicht außer Acht! Wir hoffen, dass wir Ihnen mit unseren beiden Beiträgen eine angenehme Zeit bieten können.
wtsklient.hu/2017/03/17/ifrs-atallas-strategia/

Zoltán Lambert
Geschäftsführender Partner

Cafeteria-Änderungen
Eine Cafeteria-Änderung von 2017 ist, dass die vollen öffentlichen Lasten nach Lohnnebenleistungen anstatt der 34,51% vom Vorjahr nun 34,22% betragen.
» Seite 1

Wer kann Fiskalvertreter sein?
Gesellschaften aus einem Drittland müssen zur Erfüllung ihrer Umsatzsteuerpflichten im Inland einen Fiskalvertreter beauftragen. Was bedeutet es in der Praxis?
» Seite 2

Selbstrevision
Die Selbstrevision ist ein wichtiges Instrument zur Vermeidung von Steuerstrafen, man soll aber beachten, dass der Teufel auch hier im Detail steckt.
» Seite 3

Cafeteria-Änderungen: lohnt es sich noch immer?

„Die Cafeteria-Änderungen führten zu dem Ergebnis, dass mehrere beliebte Lohnnebenleistungen im Jahre 2017 bereits mit höheren öffentlichen Lasten, jedoch **ohne eine Beschränkung der verbundenen Wertgrenze gewährt werden können.**"

Autorin: **Marianna Fodor**
marianna.fodor@wtsklient.hu

Die Steuerpflicht für Lohnnebenleistungen sowie einzelne bestimmte Leistungen wird in Ungarn in den § 69-71 des Gesetzes Nr. CXVII von 1995 über die Einkommensteuer geregelt. Diese Regeln wurden 2017 in vieler Hinsicht geändert.

Lohnnebenleistungen

Ein wichtiges Element der Cafeteria-Änderungen in Ungarn ist, dass nach dem 1,18-fachen des Wertes von der Lohnnebenleistung innerhalb des Cafeteria-Systems eine 15%-ige Einkommensteuer sowie 14%-ige Gesundheitsbeiträge zu zahlen sind. So sank die Höhe der vollständigen öffentlichen Lasten von den vorjährigen 34,51 Prozenten im Jahr 2017 auf 34,22 Prozent.

Die Palette der Lohnnebenleistungen, die von Arbeitgebern gewährt werden können, wurde ab dem 1. Januar 2017 kleiner, viele Elemente sind nun als einzelne bestimmte Leistungen eingestuft. Als begünstigt versteuerter Rahmenbetrag können im privaten Sektor 450.000 HUF (1.440 EUR), während im öffentlichen Sektor 200.000 HUF (640 EUR) gewährt werden. Diese Rahmenbeträge sind Nettobeträge und beziehen sich auf den Gegenwert der gewährten Leistungen. Einerseits kann eine Széchenyi-Erholungskarte mit den bekannten Unterkonten und Rahmen gewährt werden, andererseits besteht auch die Möglichkeit einer Barauszahlung bis zur 100.000 HUF (320 EUR) bei denselben öffentlichen Lasten.

Einzelne bestimmte Leistungen

Auf das 1,18-fache der einzelnen bestimmten Leistungen sind Einkommensteuer i.H.v. 15% sowie Gesundheitsbeiträge i.H.v. 22% in Ungarn zu zahlen. Aufgrund dessen betragen die gesamten öffentlichen Lasten dieses Jahr 43,66 % – im Vergleich zu den 49,98% vom Vorjahr.

Die Cafeteria-Änderungen führten zu dem Ergebnis, dass mehrere beliebte Lohnnebenleistungen im Jahre 2017 bereits mit höheren öffentlichen Lasten, jedoch ohne eine Beschränkung der verbundenen Wertgrenze gewährt werden können. Neben der Gewährung der Leistungen Erzsébet-Gutschein, Unterstützung zum Schulbeginn, Monatskarte für die lokalen öffentlichen Verkehrsmittel, Essen in der Betriebskantine, Ferienleistungen im Ferienhaus des Arbeitsgebers bzw. Ausbildung im Schulsystem kann der Arbeitgeber unter anderen mit 43,66 Prozent versteuerte Arbeitgeberbeiträge in unbeschränkter Höhe in die freiwillige Renten- und Krankenkasse einzahlen.

Steuerfreie Leistungen

Der Kreis der steuerfreien Leistungen blieb bestehen, und wurde sogar um neuere Elemente erweitert. Die Leistungen Eintrittskarten für Kulturprogramme, Eintrittskarten für Sportveranstaltungen, Wohnraumdarlehensförderung sowie Kinderkrippe können mit kleineren Änderungen in Ungarn weiterhin in Anspruch genommen werden. Darüber hinaus wurde der Kreis der steuerfreien Leistungen bereits früher um die Leistungen Wohngeld zu Mobilitätszwecken sowie Erstattung von Versorgungsleistungen in Kindergärten erweitert.

Lohnt es sich noch immer?

Die Cafeteria-Leistungen haben im Vergleich zu den Arbeitslöhnen geringere Steuerlasten und stellen ein kosteneffektives Leistungssystem dar, das auch steuer- und abgabenfreie Elemente enthält (letztere können unabhängig von den Cafeteria-Regeln sogar selbstständig und einzeln gewährt werden). Die Lohnnebenleistungen können typischerweise zu Kostenersparnissen führen, da sie für die Arbeitgeber aus der Sicht von Steuern und Abgaben geringere Lasten darstellen. Die Anwendung des Systems kann der jeweiligen finanziellen Lage angepasst werden, die Verwendung kann regelmäßig verfolgt werden. Im transparenten Cafeteria-System sind der Wert der Cafeteria-Elemente sowie der zur Verfügung stehende Rahmenbetrag für die Mitarbeiter bekannt, so können sie leicht eine für sie günstige Kombination zusammenstellen, die ihren individuellen und einzigartigen Bedürfnissen entspricht.

Pflicht oder Möglichkeit – wer kann Fiskalvertreter sein?

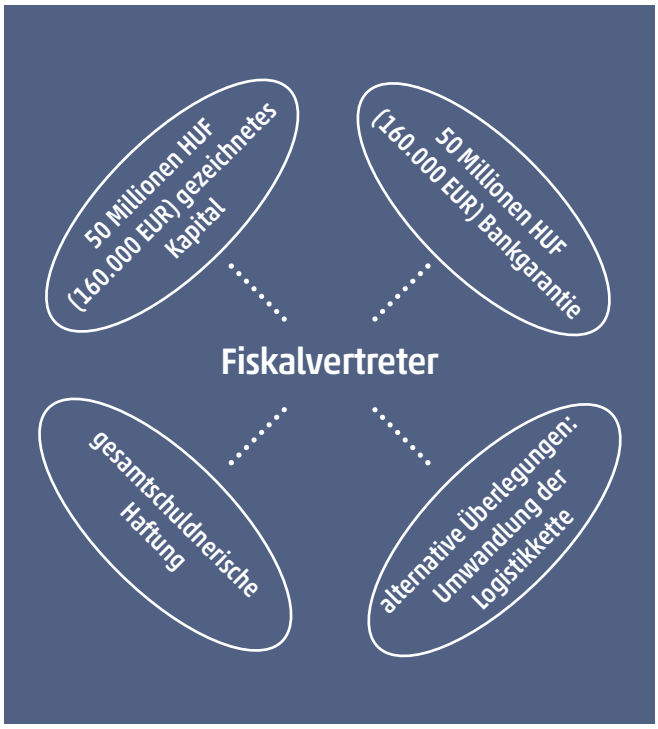

Autor: **Béla Kovács**
bela.kovacs@wtsklient.hu

Im einleitenden Artikel unserer Artikelserie über die Fiskalvertretung haben wir bereits darauf hingedeutet, dass eine ausländische Gesellschaft – zur Erfüllung ihrer Steuerpflichten in Ungarn – einen Fiskalvertreter beauftragen kann.

Wer ist zur Beauftragung eines Fiskalvertreters verpflichtet?

Experten, die sich für alle Details interessieren, finden die mit der Fiskalvertretung verbundenen Gesetzesstellen zum Teil im Gesetz über die Umsatzsteuer und zum Teil im Gesetz über die Steuerordnung. Aufgrund dieser kann eine aus umsatzsteuerrechtlicher Sicht nicht ansässige ausländische Gesellschaft im Allgemeinfall eine über diesen Status verfügende Gesellschaft beauftragen; wenn der Sitz oder die betroffene Betriebsstätte der ausländischen Gesellschaft jedoch in **einem Drittland**, also außerhalb der Europäischen Union liegt, ist die Beauftragung **eines Fiskalvertreters verpflichtend** – der Fiskalvertreter ist praktisch bei einer speziellen Umsatzsteuerregistrierung behilflich.

Dies bedeutet in der Praxis, dass zum Beispiel in dem Fall, wenn für eine Gesellschaft mit dem Sitz in der Schweiz eine Umsatzsteuerpflicht in Ungarn entsteht, sie ihren Steuerpflichten ausschließlich durch einen Fiskalvertreter nachkommen kann. Wichtig ist zu erwähnen, dass dies nicht unbedingt eine tatsächliche Steuerzahlungspflicht darstellt: der Fall kann auch dann zutreffen, wenn die Registrierung in Ungarn zum Beispiel wegen einer steuerfreien Leistungserbringung mit einem ungarischen Erfüllungsort erforderlich wird, die keine Steuerzahlungspflicht entstehen lässt (zum Beispiel Personentransport). In einem solchen Fall entsteht dadurch ein unbegründet hoher administrativer Aufwand im Vergleich dazu, dass die Gesellschaft nur einen steuerfreien Posten in ihren Steuererklärungen anzugeben hat.

Nach den vielen Abschreckungen: wen sollen wir für eine solche Aufgabe suchen?

Im Falle einer Gesellschaft aus einem Drittland müssen wir zum Zweck der Umsatzsteuerregistrierung eine ungarische GmbH oder Aktiengesellschaft finden, deren **gezeichnetes Kapital 50 Millionen HUF** (160.000 EUR) erreicht oder die in der Lage ist, eine Bankgarantie in derselben Höhe zu beschaffen sowie keine registrierten Steuerschulden bei der Steuerbehörde hat. Dies ist keine einfache Aufgabe, da die meisten ungarischen Gesellschaften in der Praxis über kein gezeichnetes Kapital von dieser Höhe verfügen (für die meisten bereitet sogar die Bereitstellung der gesetzlich vorgeschriebenen Mindesthöhe ein Problem) und die Beschaffung einer Bankgarantie von dieser Höhe, bzw. die Tragung deren Kosten wahrscheinlich große Lasten für sie darstellen.

Einer der Gründe für die Vorbehalte der meisten Beratungsgesellschaften gegenüber der Rolle eines Fiskalvertreters liegt darin, dass der Fiskalvertreter und die ausländische (umsatzsteuerregistrierte) Gesellschaft in Bezug auf die ungarischen Steuerpflichten der ausländischen (vertretenen) Gesellschaft von einer **gesamtschuldnerischen Haftung** belastet sind. Dies bedeutet, dass die Steuerbehörde von der ausländischen Gesellschaft und der als Fiskalvertreter funktionierenden Gesellschaft alle eventuellen Steuerschulden verlangen kann. Dies kann bei der Gesellschaft, die die Rolle des Finanzvertreters übernimmt, oft ein im Voraus schwer schätzbares Risiko darstellen. Ganz zu schweigen davon, dass keineswegs sicher ist, dass das Vorhandensein des gezeichneten Kapitals oder der Bankgarantie in der Höhe von 50 Millionen HUF (160.000 EUR) eine Sicherheit für alle potenziellen Risiken bietet: verständlicherweise muss einer diesbezüglichen Rollenübernahme der heimischen Gesellschaften eine besonders gründliche und sorgfältige Prüfung sowie Risikoanalyse vorangehen.

Innerhalb einer internationalen Unternehmensgruppe kommt es oft vor, dass die ungarische Tochtergesellschaft auf Druck des Mutterunternehmens diesen Aufgabenbereich „freiwillig übernimmt", und sie die Aufgaben oft ohne ausführliche Lageerkennung und Risikoanalyse verrichten muss.

Selbstrevision – nützliche Informationen

Bei einer Selbstrevision sollte man das Folgende beachten:

- eine Selbstrevision kann spätestens vor dem Beginn der **steuerbehördlichen Prüfung der Steuerart** eingereicht werden
- für eine **verjährte oder durch eine Prüfung abgeschlossene Periode** kann grundsätzlich **keine** Selbstrevision eingereicht werden
- es ist **keine** Selbstrevision zulässig, **wenn man** in der Steuererklärung von einer gesetzlich gesicherten **Wahlmöglichkeit rechtmäßig Gebrauch machte**

Autor: **dr. Tamás Felsmann**
tamas.felsmann@wtsklient.hu

Die Selbstrevision ist eines der wichtigsten Rechtsinstrumente des Gesetzes über die Steuerordnung in Ungarn. Sie ermöglicht, dass die Firmen die in falscher Höhe bestimmte Steuerbemessungsgrundlage, bzw. die Steuer selbst korrigieren und so vermeiden, dass die Mängel im Laufe einer eventuellen steuerbehördlichen Steuerprüfung durch die Steuerbehörde entdeckt werden. Die Selbstrevision ist selbstverständlich teurer, als wenn man gleich eine richtige Steuererklärung einreicht, da man grundsätzlich im Falle einer Verpflichtungszunahme einen Selbstrevisionszuschlag zu zahlen hat. Jedoch liegen die Kosten einer Selbstrevision noch immer weit unter den Ausgaben, die entfallen, wenn die Steuerbehörde einen Steuermangel feststellt und dabei eine gewöhnlich auferlegt 50%ige Strafe, bzw. eine Verzugsstrafe setzt.

Bis wann kann man eine Selbstrevision einreichen?

Es ist allgemein bekannt, dass **nach der Einleitung einer steuerbehördlichen Prüfung ordnungsgemäß keine Selbstrevisionserklärung hinsichtlich der geprüften Steuerart, bzw. der Steuerperiode eingereicht werden kann**, solche Erklärungen werden von der Steuerbehörde automatisch abgewiesen – fachsprachlich ausgedrückt „hiberniert". Viele vergessen aber, dass eine Selbstrevision nur dann als vor der steuerbehördlichen Prüfung eingereicht betrachtet werden kann, wenn diese mindestens einen Tag vorher erfolgte. Dies bedeutet in der Praxis, dass unsere Selbstrevision nicht akzeptiert wird, wenn wir das Auftragsschreiben der Revisoren am Tag der Selbstrevision übernehmen. Wir können sogar mit Grund damit rechnen, dass wir den Inhalt unserer mit der Absicht einer Selbstrevision eingereichten Steuererklärung in den Feststellungen der Revisoren bereits als Grundlage der Steuerstrafe wiederfinden werden. Das Erscheinen der Steuerbehörde bedeutet aber

nicht in allen Fällen, dass eine Selbstrevision nicht mehr möglich ist. Es gibt Prüfungsarten, die noch kein Hindernis für die Einreichung einer Selbstrevision darstellen; bei dem ab 2017 eingeführten Unterstützungsverfahren kann sogar die Steuerbehörde selbst den Steuerzahler zur Selbstrevision auffordern.

Nicht alle Erklärungen können durch Selbstrevision geändert werden

Wichtig ist, dass keine Selbstrevision zulässig ist, wenn man von einer gesetzlich gewährten Wahlmöglichkeit rechtmäßig Gebrauch machte, so kann zum Beispiel die Art der gewählten Kostenverrechnung nachträglich nicht geändert werden. Die Steuervergünstigung kann aber grundsätzlich auch in dem Fall nachträglich in Anspruch genommen werden, wenn die Steuererklärung früher keine diesbezügliche Entscheidung enthielt. Die einzelnen materiellen Steuerrechtsvorschriften können aber Vorrang vor dieser Verordnung haben. So steht zum Beispiel nichts dagegen, dass wir eine mit einzelnen schweren Krankheiten verbundene Einkommensteuervergünstigung durch eine Selbstrevision geltend machen, gleichzeitig können wir aber die Körperschaftssteuer betreffenden Steuervergünstigungen im Laufe der Selbstrevision nicht mehr in Anspruch nehmen. Aus diesem Grund ist es empfehlenswert, sich besonders überlegt zu verhalten und im gegebenen Fall vor der Einreichung der Erklärung über die Körperschaftsteuer einen Experten – als erstes sogar die WTS Klient – aufzusuchen.

Eine weitere Beschränkung ist, dass im Falle von verjährten Perioden, bzw. für Zeiträume, die von der Steuerbehörde bereits abgeschlossen wurden, grundsätzlich keine Selbstrevision eingereicht werden kann. Im letzteren Fall erweist sich die Einleitung einer sog. wiederholten Prüfung als einzige Möglichkeit, die früher festgelegten Angaben ändern zu können. Für den ersten Fall schreibt eine ab dem 1. Juli 2016 gültige Rechtsnorm vor, dass falls das Gericht über die Verjährungsfrist hinaus eine rechtskräftige Entscheidung über die Steuerpflicht des Steuerzahlers trifft, der Steuerzahler zur Leistung seiner Steuerpflicht bereits in Bezug auf die verjährte Steuerfestsetzungsperiode zur Einreichung einer Selbstrevision berechtigt ist.

Mit welchen Kosten sollte man in Ungarn bei einer Selbstrevision rechnen?

Die Höhe des Selbstrevisionszuschlags entspricht 50% des anhand des Basiszinssatzes der Notenbank berechneten Verzugszuschlags, und bei wiederholter, also bei der zweiten Selbstrevision sowie bei allen weiteren Selbstrevisionen 75% des Verzugszuschlags. **Der Selbstrevisionszuschlag ist bis zum Tag der Einreichung der Selbstrevision zu berechnen, und zwar ab dem Folgetag nach dem die für die Einreichung der Steuererklärung vorgeschriebene Frist abgelaufen ist.** Wenn man besonders präzise sein möchte, muss man auch den Kalender beachten: die für die Einreichung der Steuererklärung vorgeschriebene Frist kann nur an einem Arbeitstag ablaufen. Der 25. Februar fiel in diesem Jahr zum Beispiel auf Samstag, so konnten die Einzelunternehmer ihre Einkommensteuererklärung am 27. Februar noch fristgemäß abgeben und im Falle der Selbstrevision dieser Steuererklärung beginnt die Periode für die Berechnung des Selbstrevisionszuschlags am 28. Februar. Bei der Berechnung des Selbstrevisionszuschlags bietet der Rechner der Steuerbehörde eine große Hilfe. Der Selbstrevisionszuschlag kann theoretisch gemindert werden, in diesem Fall ist jedoch nachzuweisen, dass der Irrtum auf Umständen beruht, die eine Minderung der Strafe begründen würden.

Diese WTS-Information stellt keine Beratung dar und verfolgt ausschließlich den Zweck, ausgewählte Themen allgemein darzustellen.

Die hierin enthaltenen Ausführungen und Darstellungen erheben daher weder einen Anspruch auf Vollständigkeit noch sind sie geeignet, eine Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Für die Richtigkeit der Inhalte wird keine Gewähr übernommen.

Im Falle von Fragen zu den hierin aufgegriffenen oder anderen fachlichen Themen wenden Sie sich bitte an Ihren WTS Ansprechpartner oder an einen der unten genannten Kontakte.

Dienstleistungen der WTS Klient Ungarn:

» Steuerberatung
» Financial advisory
» Rechtsberatung
» Buchhaltung
» Lohnverrechnung

WTS Klient Ungarn
1143 Budapest • Stefánia út 101-103. • Ungarn
Telefon: +36 1 887 3700 • Fax: +36 1 887 3799
info@wtsklient.hu • www.wtsklient.hu